



## **Ergänzende Stellungnahme der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG)**

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist zum Referentenentwurf des DigiG konnten kurzfristig eingegangene Anregungen vonseiten der Mitgliederorganisationen nicht mehr fristgerecht in der gemeinsamen Stellungnahme von KZBV und BZÄK zum DigiG berücksichtigt werden, weshalb hierzu nunmehr wie folgt ergänzend Stellung genommen wird:

### **I.) § 390 SGB V-RefE – Zur Nutzung von Cloud-Computing bei der Verarbeitung von Sozialdaten – (zu Art. 1 Nr. 78)**

Soweit § 390 SGB V-RefE den Leistungserbringern und Krankenkassen sowie deren jeweiligen Auftragsdatenverarbeitern die Verarbeitung von Sozialdaten mittels Cloud-Computing gestattet, halten es KZBV und BZÄK für sachgerecht und geboten, dass auch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die KZBV in den Anwendungsbereich der Norm aufgenommen werden, da auch bei diesen regelhaft eine Verarbeitung von Sozialdaten erfolgt und insoweit ein Bedarf für cloudbasierte Lösungen besteht.

### **II.) Elektronische Bekanntgabe von Bescheiden durch Kassenzahnärztliche Vereinigungen (KZVen)**

Nach § 295 Abs. 4 Satz 1 SGB V ist die Übermittlung der Abrechnung an die KVen und KZVen unter Nutzung des sicheren Übermittlungsverfahrens nach § 311 Absatz 6 SGB V über die Telematikinfrastruktur (KIM) möglich. Demgegenüber müssen Honorarbescheide und andere Bescheide von KVen und KZVen noch grundsätzlich in Papier übersandt werden.

Die derzeit mögliche Ersetzung der Schriftform dieser Bescheide über § 36a SGB I stellt in der Verwaltungspraxis der KZVen aktuell keine gangbare Lösung dar, da in den Praxen über die Anbindung an die Telematikinfrastruktur hinaus regelhaft keine nach § 36a Abs. 2 SGB I notwendigen technischen Mittel vorgehalten werden.

Aus Sicht der KZVen wäre es daher sinnvoll, wenn Bescheide unter Nutzung von KIM bekanntgegeben werden könnten. Allerdings beschränkt § 311 Abs. 6 Satz 1 SGB V den Zweck des sicheren Übermittlungsverfahrens auf medizinische Daten.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und um die parallele Vorhaltung technischer Mittel zur Nutzung sicherer Übermittlungsverfahren in den Praxen zu vermeiden, halten es KZBV und BZÄK vor diesem Hintergrund für sinnvoll, das sichere Übermittlungsverfahren nach § 311 Absatz 6 SGB V wahlweise über eine entsprechende Ergänzung von § 36a Abs. 2 SGB I oder eine Erweiterung der Zweckbestimmung in § 311 Abs. 6 Satz 1 SGB V auch für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten zu öffnen.

02.08.2023